



Mitwirkend: Die Oberrichter Prof. Dr. Vogel, Präsident,
und Dr. Armand Meyer, die Handelsrichter Dr. de Capitani,
P.R. Müller und Lienhard sowie Obergerichtssekretär Seiler.

Beschluss vom 20. April 1990

in Sachen

X S.A.,

Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt

gegen

Y Ltd.,

Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt

betreffend Kauf

Rechtsbegehren:

1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin SFr. 126'755.-- nebst Zins zu 10,716 % seit 10.7.1987 zu bezahlen.

2. Es sei der Rechtsvorschlag der Beklagten vom 14. Juni 1988 gegen den Zahlungsbefehl Nr. vom 3. März 1988 des Betreibungsamtes Zürich 1 für eine Summe von SFr. 126'755.-- nebst Zins zu 10,716 % seit 10.7.1987 zu beseitigen.

3. Es sei die Arrestkaution im Betrag von SFr. 15'000.--, die am 19. Februar 1988 nach gerichtlicher Aufforderung (Beschluss vom 9. Februar 1988 Nr. des Obergerichtes des Kantons Zürich) durch die Klägerin an die Obergerichtskasse in bar bezahlt worden ist, an die Klägerin zurückzuzahlen.

4. Das vorliegende Arrestprosequierungsverfahren sei zu sistieren bis ein rechtskräftiger Entscheid der Chambre Arbitrale Maritime de Paris im Rechtsstreit zwischen Z SA,

gegen

Y Ltd.,

(Beklagte) vorliegt, welches Verfahren mit Eingabe vom 2. Novem-

ber 1987 eingeleitet wurde.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten."

Das Gericht zieht in Erwägung:

I.

1. Mit Eingabe vom 12. August 1988 machte die Klägerin das vorliegende Arrestprosequierungsverfahren am 15. August 1988 beim hiesigen Gericht hängig und beantragte zugleich dessen Sistierung bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides der Chambre Arbitrale Maritime de Paris in Sachen Z SA gegen

Y Ltd. (act. 1 S. 2, Rechtsbegehren Ziff. 4). Dieser Antrag wurde mit Präsidialverfügung vom 16. August 1988 abgewiesen (Prot. S. 2).

Nach Eingang der Klageantwortschrift (act. 41) stellte die Klägerin anlässlich der Referentenaudienz vom 10. Februar 1989 in verfahrensrechtlicher Hinsicht den Antrag, es sei ihr Frist anzusetzen, um eine offizielle Bestätigung der Chambre Arbitrale Maritime de Paris einzuholen, wonach die Z SA in Vertretung der Klägerin deren Forderung im Betrag von FF 498'056.70 gegen die Beklagte in Paris vor der Chambre eingeklagt habe (Prot. S. 7). Diesem Antrag wurde mit Beschluss vom 11. Mai 1989 in der Erwägung entsprochen (Prot. S. 8), gestützt auf das Ergebnis des Nachweises zu entscheiden, ob das hiesige Verfahren zufolge der fehlenden Identität der Klägerinnen in beiden Verfahren weiterzuführen oder zufolge Identität auszusetzen sei (Prot.

S. 11). In der Folge reichte die Klägerin mit Eingabe vom 5. Juni 1989 (act. 51) ein diesbezügliches von der Sekretärin der Chambre unterzeichnetes Dokument vom 2. Juni 1989 ein (act. 52). Da sich aus den Akten kein Hinweis darauf ergab, dass der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens prozessstandschaftlich von der SA für die Klägerin bei der Chambre anhängig gemacht worden war und das Bestätigungsschreiben vom 2. Juni 1989 dem Gericht als zuwenig schlüssig erschien (act. 59 S. 4 f.), wurde mit Beschluss vom 13. November 1989 das klägerische Sistierungsbegehren abgewiesen (act. 59).

2. Mit Eingabe vom 31. Januar 1990 ersuchte die Klägerin unter Beilage je der Kopie eines Schiedsgerichtsurteils der Chambre Arbitrale Maritime de Paris vom 5. Dezember 1989 zwischen der SA, der Klägerin und der Beklagten (act. 72/4/10) und eines diesbezüglichen Rechtsöffnungsbegehrens beim ER im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich (act. 72/2) erneut um Sistierung des vorliegenden Prozesses und zwar bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Gesuch um definitive Rechtsöffnung (act. 70 S. 2). Mit Präsidialverfügung vom 13. Februar 1990 wurde der Beklagten Frist angesetzt, um zur Eingabe der Klägerin und zur Frage der materiellen Rechtskraft des Schiedsgerichtsurteils Stellung zu nehmen (Prot. S. 16). Die Beklagte nahm innert Frist Stellung und beantragte ihrerseits Abweisung der Sistierung und Nichteintreten auf die Klage (act. 74 S. 2). Mit Präsidialverfügung vom 6. März 1990 (Prot. S. 17) wurde der Klägerin Gelegenheit gegeben, sich zur beklagten Eingabe zu äussern. In ihrer Stellungnahme vom 30. März 1990 (act. 77 S. 2) hielt sie an der angebehrten Sistierung fest (Ziff. 1)

und beantragte, es sei der beklagtische Nichteintretensantrag zur Zeit abzuweisen bzw. es sei auf die Klage im vorliegenden Prozess erst dann nicht einzutreten, wenn das erwähnte Schiedsgerichtsurteil im Rahmen des vor Bezirksgericht Zürich hängigen Rechtsöffnungsverfahrens rechtskräftig anerkannt und vollstreckbar erklärt worden sei (Ziff. 2).

II.

1. Die Klägerin macht geltend, dass am 5. Dezember 1989 ein die vorliegende Arrestprosequierungsklage betreffendes und inzwischen in Rechtskraft erwachsenes Schiedsgerichtsurteil der Chambre Arbitrale Maritime de Paris ergangen sei, dessen Anerkennung und Vollstreckbarerklärung sie in Verbindung mit einem Antrag um definitive Rechtsöffnung beim zuständigen Einzelrichter im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich verlangt habe (act. 70 S. ff.). Zur Vermeidung von widersprüchlichen Entscheiden bezüglich Anerkennung und Vollstreckbarkeit durch den Einzelrichter und das hiesige Gericht rechtfertige es sich, das vorliegende Verfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid des Einzelrichters zu sistieren (act. 77 S. 4 und 5) und erst dann allenfalls einen Nichteintretensentscheid zu fällen.

Demgegenüber begründet die Beklagte die verlangte Abweisung der Sistierung und ihren Nichteintretensantrag im wesentlichen damit, dass sie die Vollstreckbarkeit des gegen sie ergangenen und formell rechtskräftigen Schiedsgerichtsurteils anerkenne. Nach Art. 9 Abs. 3 IPRG sei bei Vorlage einer vollstreckbaren Entschei-

dung die Klage zurückzuweisen und nicht abzuwarten, ob das Betreibungsverfahren von der Klägerin erfolgreich zu Ende geführt werden könne. Für eine Sistierung fehle es an der gesetzlichen Grundlage (act. 74 S. 2 und 3).

2. Gemäss Art. 9 Abs. 3 IPRG weist das schweizerische Gericht die Klage zurück, sobald ihm eine ausländische Entscheidung vorgelegt wird, die in der Schweiz anerkannt werden kann. Bei vorfrageweiser Geltendmachung der Entscheidung kann die angerufene Behörde selber darüber befinden (Art. 29 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 31 IPRG). Voraussetzungen der Ausschlusswirkung sind die Identität der beiden Klagen sowie die formelle Rechtskraft und Anerkennbarkeit des ausländischen Urteils. Die diesbezügliche Prüfung hat im Einklang mit der neuesten Entwicklung in Lehre und Rechtsprechung auch im internationalen Verhältnis nicht nur auf Einrede, sondern von Amtes wegen zu erfolgen (Oscar Vogel, Rechtshängigkeit und materielle Rechtskraft im internationalen Verhältnis, in: SJZ 86 [1990] 84).

2.1. Ein Vergleich des vorliegenden Rechtsbegehrens und seiner Begründung (act. 1 S. 2, 4 Ziff. 1, S. 8f Ziff. 9 und 10) mit dem von der Klägerin beigebrachten Schiedsgerichtsurteil (act. 72/4/10 Deckblatt und S. 20, 21, 24) ergibt, dass der gleiche Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte aus demselben Rechtsgrund und gestützt auf den nämlichen Sachverhalt bereits von der Chambre Arbitrale Maritime de Paris beurteilt wurde, weshalb Identität der Klagen gegeben ist. Das wird von der Beklagten heute überdies nicht mehr bestritten (act. 74 S. 3).

2.2. Im weiteren ist zu prüfen, ob das Schiedsgerichtsurteil formell rechtskräftig und in der Schweiz anerkennbar ist.

Letzteres bestimmt sich nach dem New Yorker Uebereinkommen vom 10. Juni 1958 (SR 0.277.12) über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Art. 194 IPRG). Dessen Art. VII Ziff. 1 enthält nun aber einen Vorbehalt des günstigeren Rechts in dem Sinn, als das anerkennungsfreundlichere interne oder staatsvertragliche Recht gegenüber dem Uebereinkommen den Vorrang haben soll.

Da es sich beim vorliegend angerufenen Entscheid um ein in Frankreich ausgefalltes Schiedsgerichtsurteil handelt, konkurriert das New Yorker Uebereinkommen mit dem zwischen der Schweiz und Frankreich bestehenden Vertrag über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urteilen in Zivilsachen vom 15. Juni 1869 (in Kraft getreten am 1. Januar 1870; SR 0.276.193.491).

In formeller Hinsicht verlangt das New Yorker Uebereinkommen für die Anerkennung eines Schiedsspruchs die Vorlage sowohl der beglaubigten Urschrift des Schiedsspruchs als auch der Schiedsvereinbarung oder eine Abschrift dieser Dokumente, deren Uebereinstimmung mit der jeweiligen Urschrift beglaubigt ist (Art. IV Ziff. 1 lit. a und b). Der französisch-schweizerische Staatsvertrag fordert die Vorlage des beglaubigten Urteils, das Original des Notifikationsaktes und eine Bescheinigung des Nichtvorliegens eines Rechtsmittels durch den Gerichtsschreiber des urteilenden Gerichts (Art. 16 Abs. 1 Ziff. 1 - 3).

Bei den Akten befinden sich lediglich eine nicht beglaubigte Fotokopie des Schiedsgerichtsurteils der Chambre Arbitrale Maritime de Paris vom 5. Dezember 1989 (act. 72/4/10) und die Kopie eines Begleitbriefes mit zugehöriger Notiz (act. 72/4/11 und act. 72/4/12), weshalb weder die formellen Voraussetzungen des New Yorker Uebereinkommens noch diejenigen des französisch-schweizerischen Staatsvertrags erfüllt sind. Es kann daher offenbleiben, welche Regelung die anerkennungsfreundlichere im Sinne des New Yorker Uebereinkommens ist. Trotzdem fragt sich, ob das angerufene Urteil nicht doch anerkannt werden kann, weil dessen formelle Rechtskraft und Vollstreckbarkeit unbestritten sind und im weiteren auch keine Verweigerungsgründe im Sinne von Art. 17 des französisch-schweizerischen Staatsvertrags oder von Art. V des New Yorker Uebereinkommens geltend gemacht werden bzw. sich sonstwie aus den Akten ergeben. Das ist zu bejahen, denn Lehre (Rudolf Probst, Die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in der Schweiz nach den geltenden Staatsverträgen, Diss. Bern, 1936, S. 116 f.; Teddy S. Stojan, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in Handelssachen, Diss. Zürich, 1986, S. 193) und Rechtsprechung (BGE 102 Ia 79 E. 2e, 57 I 27 E. 3, 53 I 219, 46 I 458 ff., 462 E. 1) gehen übereinstimmend davon aus, dass an das Vorliegen der genannten Formerfordernisse (Beglaubigungen, Bescheinigungen betr. Nichtvorliegen von Rechtsmitteln) kein allzu strenger Massstab zu legen ist, wenn - wie im zu beurteilenden Fall - die Anerkennungsvoraussetzungen unbestritten sind und materiell ausser Zweifel stehen. In der Tat erscheint der entgegen deren Willen erfolgende Schutz einer Partei, die die Anerkennung des gegen sie ergangenen ausländischen Entscheids in einer Handelssache

sogar ausdrücklich befürwortet, nicht sinnvoll.

2.3. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass über die vorliegende Klage bereits in einem formell rechtskräftigen und anzuerkennenden Schiedsgerichtsurteil entschieden wurde, weshalb zufolge fehlenden Rechtsschutzinteresses nicht auf sie eingetreten werden kann. Auf den Antrag betreffend Rückzahlung der durch die Klägerin der Obergerichtskasse geleisteten Arrestkaution (Ziff. 3 Rechtsbegehren) ist ebenfalls nicht einzutreten, da es nicht Sache des Arrestproseguierungsrichters ist, über die Herausgabe einer Arrestkaution zu entscheiden. Demnach besteht im Sinne einer gemäss § 53 Abs. 1 ZPO angestrebten beförderlichen Prozess erledigung kein Anlass, das - wie dargelegt - spruchreife Verfahren einstweilen zu sistieren.

III.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Klägerin kosten- und entschädigungspflichtig.

Demgemäss beschliesst das Gericht:

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 8'000.--; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 457.50 Schreibgebühren
Fr. 56.-- Vorladungen
Fr. 240.-- Zustellungen und Porti.

3. Die Kosten werden der Klägerin auferlegt.
4. Die Klägerin wird verpflichtet, die Beklagte mit Fr. 12'500.-- zu entschädigen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien je gegen Empfangsbescheinigung.
6. Gegen diesen Entscheid kann
 - a) innert 30 Tagen nach dessen Empfang beim Kassationsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8023 Zürich, durch eine dem § 288 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechende Eingabe im Doppel kantona- le Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne des § 281 ZPO geführt werden.
 - b) innert 30 Tagen nach dessen Empfang beim Handelsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8023 Zürich, wegen Verletzung von Bundesrecht im Sinne des Art. 43 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) durch eine dem Art. 55 OG entsprechende Eingabe Berufung an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

Handelsgericht des Kantons Zürich

Der Sekretär:

i. V. Bräunlich